

*Streit zwischen den Kreissoldaten Matthias Kohler und Martin Weiß im Wirtshaus von Franz Bantzer.
Abschr. Hohenlichtenstein, 1721 Oktober 1, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Actum Hohenlichtenstein, den 1. Octobris 1721.

In præsentia des gesambten Oberamts¹ und Joseph Silber, feltweibelß.

Matthias Kohler, creyssoldat, zeigt geziemend an, wie daß gestern abendt in der nacht umb 8 uhren er mit dem gefreyten Martin Weiß in des Franz Bantzers² hauß, alwo sie auff der execution³ gelegen, in worthstreith gerahten und zwarn zuerst alß besagter gefreyter mit ihme angefangen zu streiten, daß er nit gegen ihm, alß einen alten soldaten, zu rechnen seye. Welches er, Kohler, mit dießem wiedersetzet habe, ob er zwarn ein junger soldat were, so seye er gleichwohlen in den sold wie ein anderer und verhoffe, man werde ihne auch darvorhalten. Über welcheshin der beklagte ihn ein hundts[...] geheißten, und alß er wäre auffgestanden, dießer sogleich das bayonet⁴ gezogen, und alß er die handt vorgehalten, da sonst ihme der kopff were gespalten worden, eine tieffe wunde, wie er solche offener sehen laßen, an der rechten handt, allwo oberhalb vor der flachen handt die aderen zusammenlauffen, gehauen hette. Gleichwie nun er, vorbemercker Weiß, hierzu keine ursach gegeben, wolle demnach nuhr den Frans Bantzer, wüth, in deßen behausung es geschehen und beym ersteren anfang geweßen were, hierüber zur kundtschafft den ganzen verlauff erzehlen laßen, anmitt bittendt, den beklagten zu seiner, des klägers, behörige satisfaction⁵ obrigkeithlich anzuhalten.

[2] Beklagter Martin Weiß bringt zu seiner verandtwortung geziemendt ein, daß kläger zuerst angefangen habe, daß, wan man diss oder jenes zur besoldung ihme nicht gebe, alstan er nicht diene, sondern reisse auß und lauff darvon, waß er darnach frage und waß dergleichen mehr. Worüberhin er selbigen einen hundts[...] gescholten, und wie dießer ihn bey den haaren auffm tisch geworffen und ins fenster gestoßen, daß er, wie in seinem gesicht zu sehen, gekrätzet worden, habe er seinen pallast⁶ heraußgezogen, und alß der kläger nach ihme gegrieffen, sich selbsten darein geschnitten und in die handt gezogen habe. Der Franz Bantzer, alß welchen der kläger auch alß kundtschafft vorgeschlagen, würde bezeügen khomen, daß er nit nach den kläger gehauen, sie weren halt beede räuschig geweßen.

Weilen nun beede theill sich auff kundtschafft des Frans Bantzers beziehen, alß ist selbiger auch darüber constituirt⁷ und nachdeme ihme in beeder theilen gegenwahrt vorgehalten worden, daß er keinem zu lieb noch zu leidt etwas deponiren, sondern dergestalten die pure wahrheit sagen solle. Wie er über kurtz oder lang dieselbe mit einem würcklichen aydt beharthen khönne, sagt auß: Daß eß gesteren abendt der Martin Weiss und Matthias Kohler, creyssoldaten, auß dem dorff Triesen⁸ von der execution, in sein hauß rauschig khommen weren, so hetten sie beede ohngefehr 9 uhren in der nacht miteinander angefangen zu wörttlen, und alß besagter Kohler [3] gemeldet, morgen würden sie ihre monatssold bekohmmen, habe der Weiss darüber geandtwortet, er werde selbigen baldt verzehren. Auch stehe es dahin, ob er so viel bekhomme, alß wie sie, indeme er annoch ein junger und noch bis dato kein creyssoldatt, und zuerst etwas lehren und sehen müße. Dießes habe nun den Kohler sehr verdrossen, daß er nit so viel bekhommen solte wie ein anderer, derohalben in seinem rausch und hitze solches sowohl sehr zu hertzen genohmmen, alß daß der

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Bantzer.

³ Exekution: Einquartierung und Verköstigung von Soldaten. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 11, Leipzig 1777, 1786, S. 728.

⁴ Bajonett: Stichwaffe.

⁵ Genugtuung.

⁶ Pallasch: kurzes Seitengewehr der Fußsoldaten. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 106, Leipzig 1807, S. 171.

⁷ „befragt“ bzw. zur Vernehmung einberufen worden.

⁸ Triesen, Gemeinde (FL).

Weiß ihme vorgeworffen, er were noch ein junger soldat und müste erst lernen. Mit mehreren darüber geandwortet habe, er seye auch schon in der weldt geweßen und dörffte von ihme, Weiß, nichts lernen, er schere sich umb keinen nichts und einen nach den anderen fürchte er nicht. Überdiesshin dickh gemelter Weiß den Kohler einen hundts[...] geheißten, und alß dießer auffgestanden und den Martin nach den kopff gegrieffen, habe er, deponens, sich darzwischen gelegt, und in so weith abgewehret. Indeßen aber ohnerachtet, da offft bemelter Kohler nit habe wollen nachlaßen, der andere den pallast heraußgezogen, und im außziehen gleich das licht vom tisch geschlagen, und den kläger zugleich verwundet.

Ob es [4] durch einen hieb, oder da er die handt vorgeschützt, sonstigen geschehe were, wiste er ferner, weilen es in der finstere beschehen, nit zu sagen, alß daß er des Martin pallast ergrieffen und der andere gerueffen, seine handt were ihm ab, und da das licht wieder khommen, der verwundeter den andern mit der handt auffm tisch gehalten hette. Und wie sie wiederumb voneinander geweßen, so habe der Kohler den Martin darüberhin in das fenster geschoben, und stetshin denselben einen hundts[...] in den anderen geheißten, daß er, zeüg, gnug zu thuen gehabt habe, dieße beede zur ruhe zu bringen.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.⁹

Frans Bantzer, barbier von Trießen, constitutus¹⁰, sagt, daß er die wunde besehen und gefunden, wie daß zwar die adern und flachßen abgeschnitten weren, jedoch glaubte, daß keine lammigkeith an der handt verbleiben, sondern etwa in zwey oder drey wochen völlig curirt sein dörffte.

⁹ „Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus“: *Dieses gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.*

¹⁰ *constitutus*: Besteller (Zeuge).